

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, hat der Rat der Stadt Damme diesen Bebauungsplan Nr. 151/16, 1. Änderung "Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Bokern" und Bebauungsplan Nr. 151/16- Ergänzungsbereich I, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Damme, den 11.07.2017

L.S.

gez. Muhle
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011  LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04/2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

- Katasteramt Vechta -

Vechta, den 05.07.2017

L.S.

gez. Deux
Katasteramt Vechta

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 26.06.2017

gez. M. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Damme, den 11.07.2017

gez. Muhle
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.11.2014 bis 22.12.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Damme, den 11.07.2017

gez. Muhle
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Damme hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.10.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Damme, den 11.07.2017

gez. Muhle
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.2017 in Kraft getreten.

Damme, den 17.07.2017

gez. i. A. Herzog
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Damme, den

Bürgermeister

Beglaubungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Damme, den

STADT DAMME
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

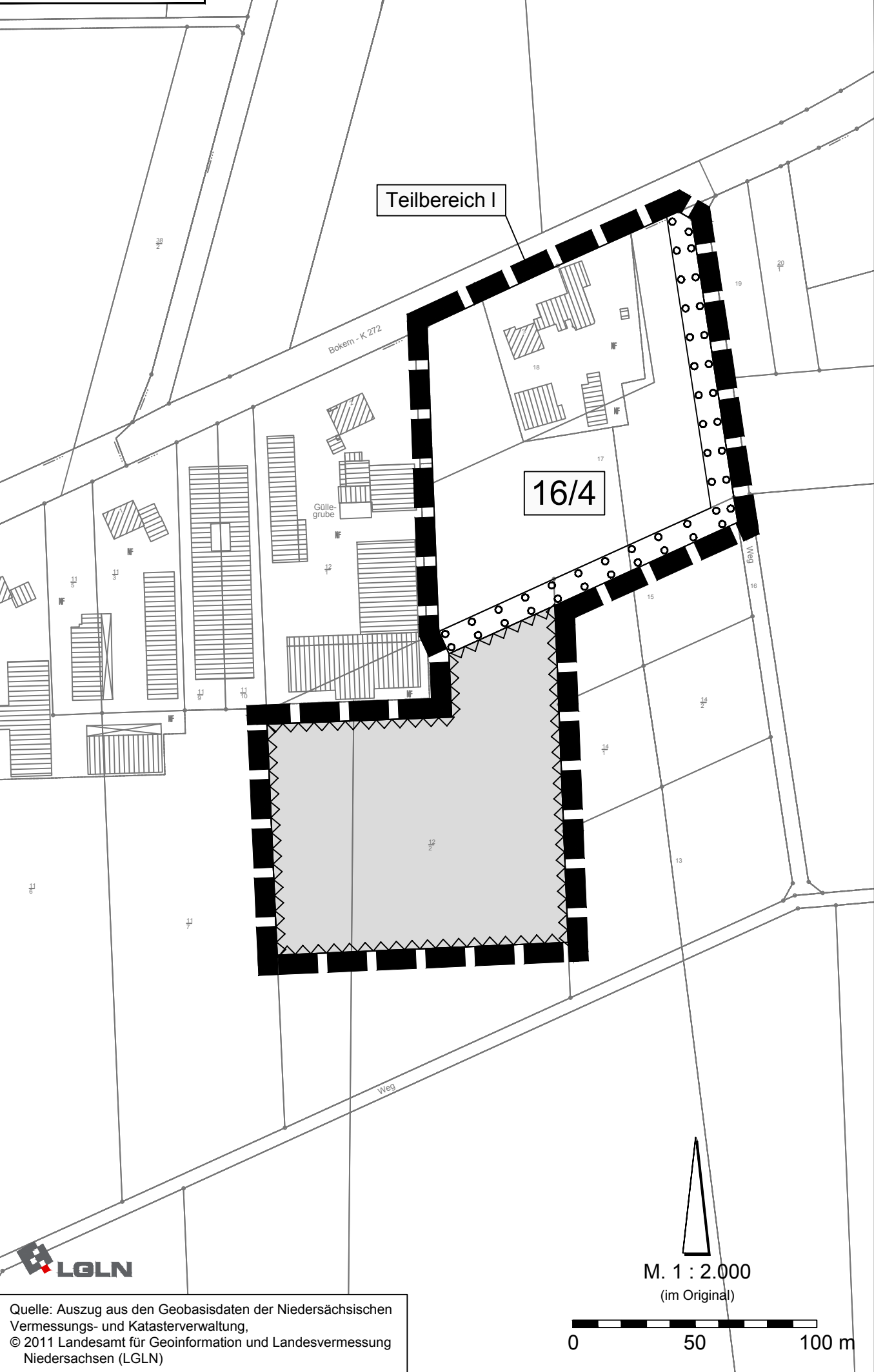
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Es gilt die BauNVO 1990



Textliche Festsetzungen

1. Von Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

In der gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Hiervon ausgenommen sind die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden und Unterstände auf Weideflächen zum vorübergehenden Schutz von Tieren.

Alle weitere Bebauung für Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von dem Freihaltegebot von Bebauung gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB ausgenommen; ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren einschließlich der dazugehörenden

- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist)
- Abluftreinigungsanlagen
- befestigten Hofflächen (Bewegungs-, Lager-, Stellflächen)
- Nebenanlagen

2. Höhenbegrenzung

Auf den Flächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beträgt die zulässige Höhe für bauliche Anlagen maximal 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Standort der baulichen Anlage.

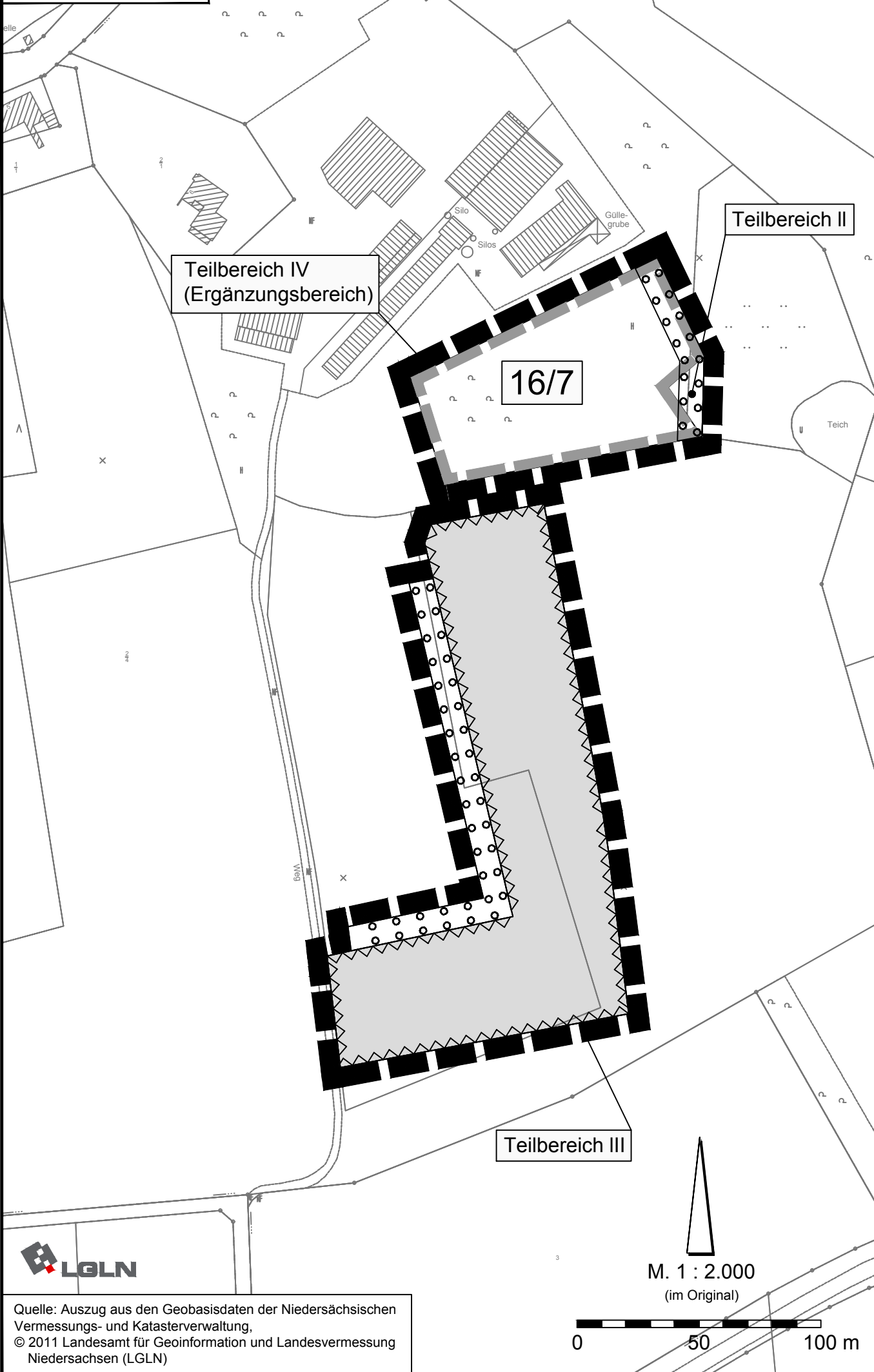
3. Anpflanzungen

Zur Minderung der Auswirkung auf das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen, die auf Flächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen errichtet werden, ist eine landschaftsgerechte Eingrünung der folgenden Art vorzunehmen:

Bei Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 außerhalb der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhaltenden Flächen ist die umgebende in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) vollflächig mit standortheimischen Laubgehölzen (10 % Baumannteil, Pflanzabstand 1,2 m lochversetzt) zu bepflanzen. Ausnahmsweise darf der Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 15 m unterbrochen werden. Der Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzungen sind auf die entsprechend der Eingriffsregelung in der Anlagengenehmigung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Es gilt die BauNVO 1990



Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet sind denkmalgeschützte archäologische Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Es muss im Plangebiet mit weiteren, bisher unbekannten Fundplätzen gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG.

Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist auf dem jeweiligen Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmaipflege getragen werden.

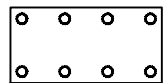
Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 151/16 in dem von der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 151/16 als Neuaufstellung überdeckten Teilbereich außer Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzungen Nr. 1)

16/1

Ordnungsnummer des Tierhaltungsbetriebes



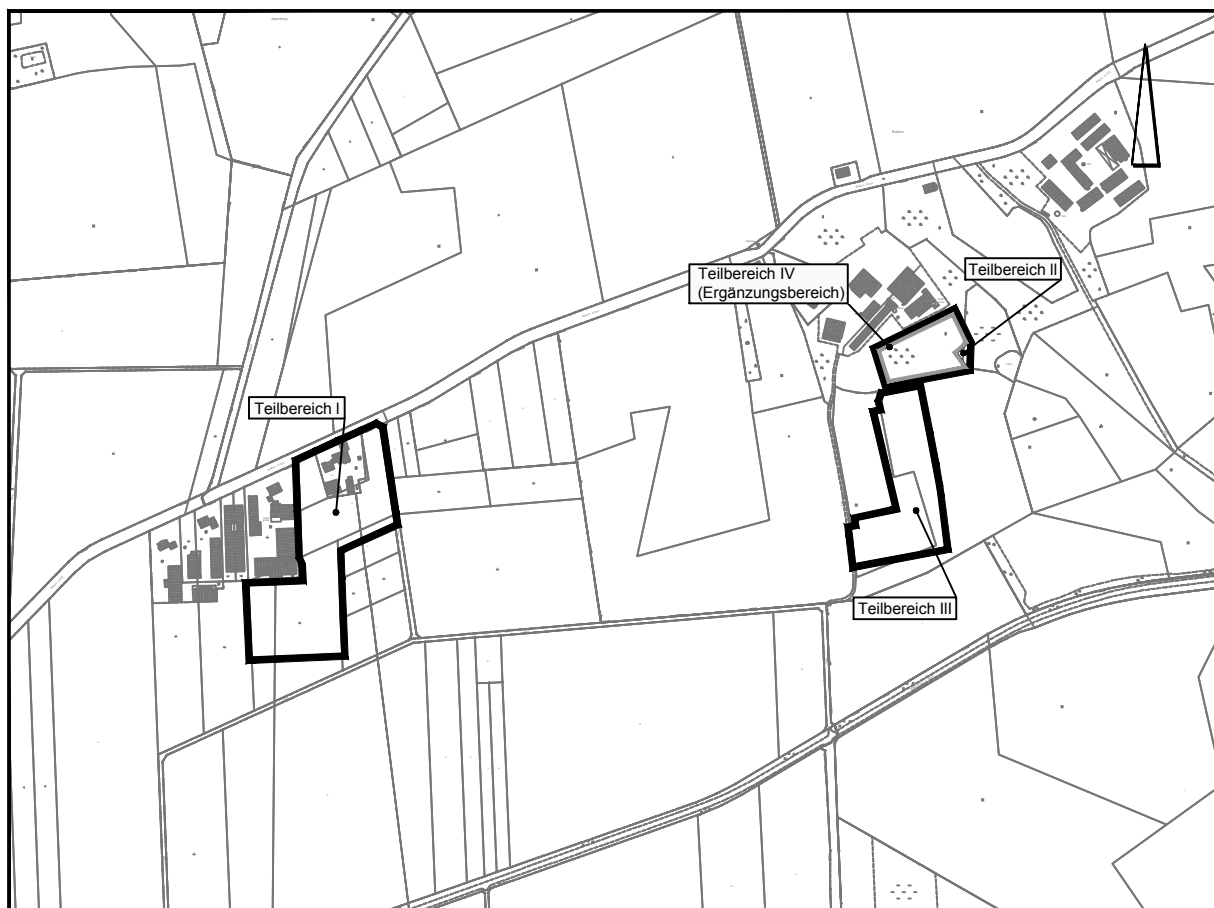
Kennzeichnung des Ergänzungsbereiches



Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Stadt Damme Landkreis Vechta

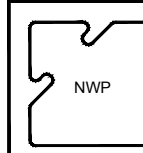
1. Änderung und Ergänzung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 151/16 als Neufassung "Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Bokern"



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

April 2015

M. 1 : 2.000



NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
Internet: www.nwp-ol.de

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· Postfach 3867
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/97174-73
· Email: info@nwp-ol.de